Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4248

05. 11. 75

Sachgebiet 78

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3209/73 über die Beihilfe für Olivenöl

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 [2]) insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland [3]), insbesondere auf Artikel 8,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3209/73 des Rates vom 27. November 1973 über die Beihilfe für Olivenöl [4]), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1896/74 [5]), hat die Grundsätze festgelegt, nach denen den Olivenölerzeugern die in Artikel 10 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannte Beihilfe für die Wirtschaftsjahre 1973/1974 und 1974/1975 gewährt wird. Es ist angebracht, diese Grundsätze für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 beizubehalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3209/73 wird der Wortlaut „für die Wirtschaftsjahre 1973/1974 und 1974/1975" durch den Wortlaut „für die Wirtschaftsjahre 1973/1974, 1974/1975 und 1975/1976" ersetzt.

Artikel 2

Der zweite Unterabsatz von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3209/73 erhält folgende Fassung:

„Die in den vergangenen Wirtschaftsjahren eingereichten Anbauerklärungen können auch für die Wirtschaftsjahre 1974/1975 und 1975/1976 als gültig angesehen werden, außer wenn der Betrieb des Erzeugers so weitgehend geändert ist, daß die Möglichkeiten zur Produktion von Oliven und Olivenöl sich geändert haben."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 172 vom 30. September 1966, S. 3025/66
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 175 vom 29. Juni 1973, S. 5
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 197 vom 29. Oktober 1966, S. 3393/66
[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 327 vom 28. November 1973, S. 15
[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 201 vom 23. Juli 1974, S. 1

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

1. Artikel 10 der Verordnung Nr. 136/66/EWG sieht vor, daß der Rat die Grundsätze feststellt, nach denen die im gleichen Artikel angegebene Beihilfe den Olivenölerzeugern gewährt wird.

2. Die Verordnung (EWG) Nr. 3209/73 hat die obengenannten Grundsätze für die Ölwirtschaftsjahre 1973/1974 und 1974/1975 festgesetzt.

In Abwartung einer allgemeinen Untersuchung der Probleme, die die gemeinsame Marktorganisation für Olivenöl stellt, scheint es nicht angebracht, die genannten Grundsätze abzuändern; außerdem ist vorgeschlagen worden, sie auch für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 gelten zu lassen.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 4. November 1975 – I/4 – 680 70 – E – 01 33/75:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Oktober 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.